



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. XII. Abermahlige Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schweden in der Casselischen Sache: Jnhalt der Casselischen Satisfaction: Concurrenz der Wetterauischen Grafen zur Casselischen ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648. hätten, so hielten sie dafür, man könne wol diesen Punkt auf künftigen Reichs-Tag verschieben. Illi: Sie wären zufrieden.

Wegen den Reformirten.

Evangelici: In dem Friedens-Instrumento folge der Ordnung nach nunmehr der *Articulus de Gravaminibus*. Welcher gang abgehandelt und unterschrieben. Darauf solle folgen der *Articulus* wegen der Reformirten. Welcher gestalt nun derselbe zwischen den Evangelischen und Reformirten verglichen worden, solle communiciret werden.

Von den Juribus Statuum.

X. Der *Articulus VII. re de Juribus Statuum*; dabey wenig mehr zu erinnern wäre, außer allein, daß dem §. *Gaudeant &c.* beyzusetzen: *Et hanc transactionem.*

Von den Deputationibus Ordinariis.

XI. In dem §. *Habeantur Comitia &c.* sey auszulassen, was *ratione Deputatorum Ordinariorum* gesetzt, weil dieser Punkt in *Articulo de Gravaminibus* verglichen sey.

Vom Postwesen.

XII. In dem §. *de Postarum Magistris*, addatur: *Salvis de cætero conventionibus & conditionibus, tempore introductionis*

Postarum cum Magistratu ejusvis loci initis. Illi: Ließen es geschehen.

XIII. In *Articulo de Commercialibus* hätten Evangelici nichts zu erinnern, als allein, daß wegen des Gräflichen Oldenburgischen Zolls an der Weser ein *Verfuculus* einzurücken, wie voriges Jahrs albereit von den Kayserlichen und Schwedischen verwilliget worden sey, und zwar, daß es mit diesen Worten, *deletis verbis: In suo pariter, quem antehac obtinuerunt, vigore manentibus*, geschehen solle: *Et Telonis ab Imperatore & Electoribus, cum aliis, tum etiam Comiti Oldenb. in Visurgi concessis, aut usu diuturno introductis, in pleno suo vigore manentibus, & executioni mandandis.* Illi: Es bleibe darbey.

XIV. Wegen Marggraf Christian Wilhelms zu Brandenburg *Deputat Gelder* aus dem Erzstift Magdeburg, stehe es auf Vergleich.

Weil nun also allein der *Articulus Affecurationis & Executionis* noch übrig war, nahmen sie miteinander Berlaß ehester Lage deswegen wieder zusammen zu kommen.

§. XII.

Abermahlige Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schwedischen in der Casselschen Sache.

Noch desselben Nachmittags wurde die achtzehende Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schwedischen, in des Grafen von Lamberg Quartier gehalten. Man vermeynte, es solte die Hessen-Casselsche Satisfaktion nunmehr unterschrieben, und in der Marburgischen Succession Sache ein Anfang gemacht werden. Sobald man sich daselbst eingestellt hatte, wurde a parte Altenburg, denen übrigen Evangelischen referiret, daß auf Gurbefinden der Schwedischen mit Genehmigung der Kayserlichen und Einwilligung der Hessen-Casselschen, die Fürstlich-Sächsischen Gesandten, nebens den Braunschweig-Lüneburgischen eßliche Tage hero bemühet gewesen wären, den Hessen-Casselschen Satisfaktion-Punkt zur Nichtigkeit zu bringen, sey auch dahin gediehen, daß verhoffentlich dieser *Articu-*

lus jeso solle unterschrieben werden. Haupt-sächlich gehe der Vergleich dahin, daß die Fürstliche Hessen-Casselsche Linie, die 4. Schäumurgische Meinter, die Abtey Hirschfeld, und dann 600000. Rthl. an Geld, haben solte, welche die Erz- und Stifter Maynz, Eßlin, Münster, Paderborn und Fulda erlegen solten, und zwar binnen 6. Monathen a tempore rati-ficata Pacis anzurechen. Was auch innerhalb solcher Zeit nicht abgeleget würde, solle mit 5. pro Centum, sodann verzinset werden: wie solches der Reecess mit mehrern vermöchte, welcher auch ad Dictaturam kommen solle, sobald er nur unterschrieben wäre. Wegen der Zahlung sey zwar noch etwas mehrers zu referiren, weil aber die Hessen-Casselsche Abgesandten zugegen, wolte man es iho versparen ic.

Da:

1648. Mart.

Vom Oldenburgischen Weser-Zoll.

Von den Magdeburgischen Alimenter.

Inhalt der Casselschen Satisfaktion.

1648.
Mart.

Damit zielte man auf den Neben-
Articul, darin die Hessen-Casselschen
zwar tacite, jedoch nicht expresse con-
sentiren wolten, daß nemlich alle diejeni-
gen Stände, so Ihrer Fürstlichen Gnaden
zu Cassel, den 1. Martii An. 1648. noch
contribuiret hätten, mit bestragen solten,
außer Chur-Brandenburg und Hessen-
Darmstadt, derer zwar in dem Neben-
Articul expresse nicht gedacht worden, je-
doch der Verlaß gewesen, daß denen Chur-
Brandenburgischen und Hessen-Darm-
städtischen auf Begehren, von denen Kay-
serlichen und Schwedischen Gesandten, ein
Attestatum dieserwegen solle gegeben
werden, daß sie darunter nicht gemeynet.

Von Concur-
renz der Wet-
terauischen
Grafen zur
Casselschen
Satisfaktion.

Dieweil dann aber die Gräfflich-
Wetterauische Abgesandten Nachricht
erlanget hatten, daß ihre Principalen mit
zu Debitorn bey der Casselschen Satisfa-
tions-Geldern solten contribuiren wer-
den, so ersuchten sie ganz fleißig, daß sie
verschonet würden. Derohalben verfüg-
ten sich die Altenburgische in den am Hause
angelegenen Garten, und unterredeten sich
mit dem Chur-Bayerischen Abgesand-
ten, Doct. Krebs, deswegen, mit Bit-
te, er möchte doch den Chur-Ebllnischen
Abgesandten dahin disponiren, daß er die
Exemption von der Hessen-Casselschen
Satisfaktion denen Wetterauischen Gra-
fen einwillige, dann wann Chur-Eblln ge-
wonnen sey, dessen Stifter es am meisten
betreffe, so werde man die Chur-Maynzi-
schen und den Fuldischen wol lencken kön-
nen. Es habe gleichwol Anfangs keine
andere Meynung gehabt, als daß allein
Pfalz-Neuburg und der Graf zu Pfries-
land sich nicht ausschließen sollte, und habe
man auf die Grafen in der Wetterau kein
Absehen gerichtet, aber nunmehr wurden
sie per generalia verba mit eingestoch-
ten. Bey den meisten werde es eine pur
lautere Unmöglichkeit haben, zur Soldate-
sca Satisfaktion und zur Casselschen zu-
gleich zu steuern. Es solle sich höher nicht,
als etwa an die 5000. Reichsthaler belauf-
fen, so zwar keine hohe Summe wäre, aber
bey so bewandten Zustand, doch dem Gra-
fen-Stand zu schwer falle, solche zu erlegen.
Ille: Man solle es nur gehen lassen, stünfftig
kömne denen Herren Grafen wol eine Er-
lassung geschehen.

Altenburgici: Wenn es einmahl da-
hin kommen, bleibe es wohl dabey, ersuch-
ten ihm demnach, mit dem Chur-Ebllnischen
Abgesandten, Doct. Buschmann, zu reden.
Welches er dann that, und verzogen jene
so lange, bis er wieder zurück kam, und zur
Antwort brachte: D. Buschmann wolte
davon nicht hören, sondern mache sich tres-
lich beschwehrt, als ob man den Churfür-
sten gang über den Hauffen werffen wolte.
Er aber, der Chur-Bayerische, kömme es vor
seine Person wol geschehen lassen. Die Al-
tenburgische thaten diesen Vorschlag, es
möchten die Herren Kayserlichen hierinnen
authoritative verfahren, und wegen des
Wetterauischen Grafen-Standes ein At-
testatum geben, wie vor Chur-Branden-
burg und Hessen-Darmstadt geschehen. Ille:
Er sey es wohl zu frieden, man möchte aber
nur sehen, daß die Sache befördert und da-
durch nicht gehindert würde. Die Alten-
burgische hießen darauf den *Salvium* zu
sich in das Vorgemach erbitten, und erdiffe-
neten ihm diesen Vorschlag, welcher billig
hielte, daß die Wetterauische Grafen zu ver-
schonen wären, erklärte sich auch, mit de-
nen Kayserlichen deswegen zu reden ic.

1648.
Mart.

Ehe die Schwedischen von dannen
fuhren, überlieferten sie dem von Thums-
hirm eine Declaration, so im Nahmen der
Hessen-Darmstädtischen, die Kayserlichen
Gesandten ausgestellt, und dann auch ei-
ne Erklärung der Hessen-Casselschen, so
sie, die Schwedischen, denen Kayserlichen
übergeben hatten. Weil nun die Kay-
serlichen bis folgenden Tag Bedenck-Zeit
genommen, verblieb es dermahlen darbey,
und war der Verlaß, solche Schrifften sol-
ten folgenden Tag frühe um 6. Uhr vor der
Conferenz dicirt werden.

Neue Decla-
rationes von
Eiten beyder
Fürstl. Heß-
schen Häuser.

Als die Evangelischen nun auch ihren
Abschied nehmen wolten, begehrtten die
Kayserliche Gesandten mit denen Sächsi-
schen noch zu reden, und berichteten, daß sie
vermehnet, es habe in der Hessen-Cassel-
schen Sache, auch was den Punctum
Annestrie betrifft, seine Richtigkeit, aber an-
igo hätten sie vernehmen müssen, daß die
Schweden noch dreyerley movirten: (1)
daß an statt des Parenthesis: *Exceptis
Cesaree Majestatis Vasallis, Subditis &c.*
zu setzen: *Salvis tamen iis, quæ in §. Tan-*
dem

Neue Postu-
lata der
Schweden in
Puncto Am-
nestie.

1648.
Mart.

dem omnes Sc. disponentur. (2.) Begehren sie diese Clausul einzurücken: *Etiam omnium ceterorum beneficiorum huius Pacificationis, pari cum reliquis Sc. tribus Jure.* (3.) Solten die Worte wegen des Stifts Hirschfeldt, *Salvo Jure Domus Saxonica*, ihrem Begehren nach, ausgelöschet werden.

Die Altenburgischen antworteten darauf: Das andere und dritte Postulatum könne gar nicht seyn, wegen des ersten aber wolten sie mit den Schwedischen, wo möglich, noch vor morgender Conferenz reden, verhoffend, es werde deswegen keine Difficultät geben.

Der Kayserliche Legat Bollmar berichtete anbey, daß sie mit den Schwedischen von der Marpurgischen Successions-Sache zu reden kommen wären. Dieselben sagten viel von einem Durchschlag der streitigen Quartz Landes, und daß der Graff von Trautmannsdorff solches verwilliget habe, aber es sey niemahls etwas zu Papier deswegen gebracht, weniger obligatorie gesagt worden, sondern der Graff von Trautmannsdorff habe nur Discoursweise einmahl etwa gegen den Venetianischen Ambassadeur, *Contarini*, etwas davon erwehnet.

Des folgenden Mittwochs fand sich der Chur-Sächsische Gesandte nebst den Hessen-Darmstädtischen, bey den Altenburgischen ein, weil diese die Unterhandlung in der Marpurgischen Sache über sich genommen hatten, und vermeldete, wie er von seinem Churfürsten befehliget sey, den Darmstädtischen zu assistiren, trüge aber Bedencken, bey den Conferenzen, deren er sich bis daher habe enthalten müssen, einzufinden, er wolle aber gleich-igo mit ihnen zu denen Kayserlichen, und wo möglich, auch noch vor der Conferenz zu denen Schwedischen. Die Altenburgischen würden ersehen haben, daß gestrigen Tages die Hessen-Darmstädtische im Rahmen Ihres gnädigen Fürsten und Herrn vermittelt der sub N. I. hier befindlichen Declaration, sich aller Billigkeit und dahin erkläret hätten, daß jeder werde bekennen müssen, Ihre Fürstliche Gnaden thuen dasjenige, worzu Sie nicht verbunden wären. Wolten sie demnach ersuchet ha-

Von der
Marpurgi-
schen Succes-
sions-Sache.

ben, sie möchten den Hessen-Casselschen zu reden, daß sie, wie die Alternativa vorge schlagen, es entweder, vermög der Erb-Verbrüderung auf den Calum intestati kommen liesen, daß also bey Darmstadt $\frac{2}{3}$ Theil, und bey Hessen-Cassel $\frac{1}{3}$ Theil verblieben, oder aber sie möchten sich noch bey diesem Convent eines gewissen Judicii und Entscheids vergleichen. Hessen-Casselschen Theils möchten etwa 20. Personen vorgeschlagen, und 5. erkieset werden, so wolle Herr Land-Graff Georg zu Darmstadt auch 5. daraus erwehlen. Die Hessen-Darmstädtische Gesandten continuirten solche Proposition mit mehrerer Anführung der Umstände, und daß die Kayserlichen keines weges geständig wären, daß der Graff von Trautmannsdorff jemahls von dergleichen Durchschnitt etwas vorgegeben hätte, wie die Schwedischen und Casselschen igo sagten. Es sey auch ein Durchschnitt, wenn gleich nicht die Helffte weggehe. Der Graff von Trautmannsdorff habe bey dem letztem Abschied zu Münster, ihnen ausdrücklich gesagt, es werde verwilliget was da wolte, so müsten Ihre Hochfürstlichen Gnaden, Herrn Land-Graff Georgen Dero Jura reserviret bleiben. Die Kayserliche Gesandten hätten bis dato keinen andern Befehl von Kayserlicher Majestät bekommen. So hätten sie, die Darmstädtischen, auch von den vornehmsten Catholischen Gesandten die Zusage, daß sie Ihre Fürstlichen Gnaden nicht präjudiciren wolten.

Die Altenburgischen bezogen sich auf ihre Instruction, so sie ernstlich anweise, allein zur Güte zu cooperiren. Solches wolten sie mdglichst verrichten, auch denen Hessen-Casselschen zu reden: Wünscheten, daß die vorhabende Handlung zu Cassel, dabey sich Herzog Ernst zu Sachsen in Person befinden solte, nicht ohne Frucht, und endlichen, schleunigen güttlichen Vergleich abgehen möchte, denn sie befürchteten, weil die Noth und Gefahr des Vaterlandes allzugroß, und die Stände des Reichs also Friedens-begerig wären, es dürfte in dieser Sache ein Ausschlag bey diesem Convent gegeben werden, so Ihre Fürstlichen Gnaden Herrn Land-Graff Georgen eben nicht gar vortäglich seyn möchte. Vornehmster Catholischen Stände Abgesandten hätten von der Sache also discurre-

1648.
Mart.

1648.
Mart.

rirt, sie befunden, daß es bey der Handlung voriges Jahrs zu Cassel durch den von Boyneburg so weit gebracht worden sey, daß es noch allein wegen 5000. Fl. jährlicher Intraden anstehet: Ob nun das Admirsche Reich deswegen in der Krieges-Flamme zu lassen sey, stünden sie an. Sie, die Altenburgischen, hätten auch selbst kein anders aus dem communicirten Vergleich ersehen, als daß die ganze Quarta jährlich 27000. Fl. importire. Wann nun solche getheilt würden, wie der Schwedischen und Casselschen Vorgeben nach, der Graf von Trautmannsdorff sich hätte verhalten lassen, und von solcher Helffte 8000. Fl. bey Cassel bleiben sollten, so käme es freylich nicht viel über 5000. Fl. die etwa noch streitig wären.

Illi: Des von Boyneburgs Auffatz gehe dahin, daß von der streitigen Quarta, Hessen-Cassel allein 5000. Fl. Intraden bekommen solle.

Altenburgici: Der Buchstabe werde es ausweisen.

Illi: Wann die Hessen-Casselschen in Herr Land Grafen Georgen weiter dringen wolten, würden Ihro Fürstliche Gnaden es Gott befehlen, und es gehen lassen, wie es wolle, wider Hessen-Cassel nichts gewalthätiges vornehmen, sondern in Geduld es dahin stellen. Ihro Fürstliche Gnaden könne auch Dero Kindern und Herren Brüdern nichts vergeben, wann Sie gleich wolten &c.

So fand sich auch der Mecklenburgische Gesandte wiederum auf den Congress ein, und stellte hin und wieder vor,

wie schwer es dem Herzog von Mecklenburg ankomme, das Kleinod seines Landes, nemlich die Stadt und den Hafen Wismar, zurück zu lassen, jedoch werde er sich überwinden, wenn ihn nur noch wenige Satisfaktion wiederfahren könne. Es setze ihm sehr zu Gemüthe, daß er seinen jungen unmündigen Bettern, dessen Vormund er sey wegen des Stiffts Rügenburg Nachtheil zufügen sollte, sintemahl er sich künftiger Nachrede befahren müste, er habe seinem Bettern übel vorgestanden, und sich darum so stark um die Administration der Tutel beworben. Vor diesen hätten die Schwedischen Ministri vorgegeben, die Cron Schweden begehre die Stadt und Hafen Wismar allein zu ihrer Securität, aber jeso nehme sie die statliche 2. Aemter, Pöl und Neu-Closter mit hinweg. In der Cron Schweden Satisfaktions-Punct stehe, sie solle den Portum cum Terris utriusque lateris ab Urbe in Mare Balticum haben. Dieses nun könnte künftig wohl so weit extendiret werden, daß der meiste Theil Landes mit weggehe; Ueber das so gar dabey gesetzt worden sey, die Cron Schweden solle die Licenten in den Pommerischen und Mecklenburgischen Hafen, Jure perpetuo haben, dadurch werde nun nicht allein die Universität und Stadt Rostock zu Boden gerichtet, sondern auch das ganze Herzogthum Mecklenburg von allen Vermögen gebracht. Wann in diesen beyden Stücken keine Aenderung getroffen würde, könnte der Herzog seinen Consens nicht dazu geben, sondern müste es Gott befehlen, und selbigem vertrauen, der ihm zu seinen Landen wieder geholffen habe, als er vom Kayser daraus entsetzet worden sey, welcher doch mächtiger wäre, als die Cron Schweden.

1648.
Mart.
Mecklenburgische Lamentationen wegen der Schwedischen Satisfaktion.

N.I.

Diät. Osnabr. d. 29. Mart. A. 1648.
sub. Direct. Altenb.

Declaratio Legatorum Hasso-Darmstadinorum, in Causa Successionis Marpurgensis.

Ne Tractatus Pacis per controversiam a Domo Hasso-Cassellana Domino Landgravio Georgio moram, impediatur, Celsitudo Sua duo media alternative proponit. Primum, quod nullo jure ulli hominum, cujuscunque conditionis sit, honeste denegari debet vel potest, est, ut lis Judici committatur. Ut hoc igitur sine omni suspitione procedat, & sine longo sufflamine caufa

1648. Mart. causa definiatur, de eo constituendo & modo procedendi, hoc in loco conveniendum erit. *Via facti vero & armis utrinque & in perpetuum renunciatur, pars victa in Sententia omni modo acquiescat, eique ultro pareat, & hæc omnia Instrumento Pacis inserantur, adjecta pœna, contravenientibus communiter præstituta. De possessione interim, donec lis dirempta fuerit, hoc in loco certum quid per Conventionem statuatur.*

1648. Mart.

Alterum est Transactio, si Domus Cassellana forte viam juris declinare, & ut causa totaliter componatur, malit; tunc enim Dominus Landgravius Georgius, ex solo & nudo Pacis amore, Domui Hassio-Cassellanae cedit omnes Ditiones, Territoria & Jura, quæ ad Hæreditatem Marpurgensem proprie non pertinuerunt, & ideo a Dominis Legatis Hassio-Cassellanis Patrimonialia vocantur, per Transactionem autem Domui Darmstadinæ obvenierunt, ut est:

1.) Comitatus Inferior Cattimelibocensis, in eoque Forralitia, aliaque ad eum pertinentia, excepta parte Præfecturæ Braubacensis, quæ antehac ad Domum Cassellanam spectavit, & Dicecesi Cattimelibocensi, vulgo *Neu-Easeneibogen*.

2.) Una sexta Vectigalium, ita, ut inter utramque Domum imposterum vectigalia æqualiter dividantur.

3.) Oppidum & Præfectura Umstadiensis, quatenus quondam ad Domum Cassellanam pertinuit.

4.) Urbs & Dynastia Schmalkaldensis, cum quatuor Vogtejis, *Herrenbreitung, Broderod, Hallenberg & Steinbach*.

5.) Præter dicta cedit Domus Darmstadinæ dimidiam partem Successionis Marpurgensis, quatenus illa controversa, & Domui Darmstadinæ adjudicata fuit, ita, ut Successio illa ad causam intestati reducat, & ut in parte Domus Darmstadinæ comprehendatur Præfectura Epsteinensis, Arx, Urbs & Præfectura Marpurgensis, nec non Academia, ejusque dimidia pars reddituum & bonorum; altera dimidia, prout An. 1627. divisa fuerunt, maneat apud Domum Cassellanam. Fiat autem divisio juxta æstimationem An. 1604. factam.

In locis, Lineæ Cassellanae cassis, ratione Religionis nihil immutetur.

Quoad reliquas, inter utramque Domum versantes controversias, omnia in eo statu permaneant, in quem per Transactionem, Anno 1627. initam, collocata fuerunt.

§. XIII.

Conferenz
zwischen den
Kaiserlichen
und Schwedi-
schen in der
Hessen-Cassel-
schen Sache.

Eben desselben Tags, Mittwochs den 29. Mart. war die XIX. Zusammentunft der Kayserslichen und Schwedischen Gesandten, und zwar dieses mahl in des Graf Orenstierns Quartier. Diese Conferenz währte bis gegen 4. Uhr des Nachmittags. Als sich nun die Evangelischen dazu auch einstellten, berichtete Graf Orenstiern, daß sie in der Hessen-Casselschen Satisfaction und præmittirten Amne-

sti-Punct, auf Begehren der Hessen-Casselschen, dreyerley nochmahls moviret hätten, (1) daß an statt der parenthesis: *exceptis Majestatis &c.* zu sehen sey: *Salvis iis, de quibus in §. Tandem omnes &c.* (2) Daß diese Clausul eingerückt werden solle: *Etiam omnium caterorum beneficiorum hujus Pacificationis, pari cum reliquis Statibus Jure.* (3) Solten die Worte: *Salvo Jure Domus Saxonica*, ausgelöscht wer-